

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!]



Die vier Kerzen

Vier Kerzen brannten am Adventskranz und draußen war es ganz still. So still, dass man hörte, wie die Kerzen miteinander zu reden begannen.

Die erste Kerze seufzte und sagte: "Ich heiße FRIEDEN. Mein Licht gibt Sicherheit, doch die Menschen halten keinen Frieden. Sie wollen mich nicht." Ihr Licht wurde kleiner und kleiner und verlosch schließlich ganz.

Die zweite Kerze flackerte und sagte: "Ich heiße GLAUBEN. Aber ich fühle mich überflüssig. Die Menschen glauben an gar nichts mehr. Es hat keinen Sinn, dass ich brenne." Ein Luftzug wehte durch den Raum, und die zweite Kerze war aus.

Leise und sehr zaghaft meldete sich nun die dritte Kerze zu Wort: "Ich heiße LIEBE. Ich habe keine Kraft mehr zu brennen; denn die Menschen sind zu Egoisten geworden. Sie sehen nur sich selbst und sind nicht bereit einander glücklich zu machen." Und mit einem letzten Aufflackern war auch dieses Licht ausgelöscht.

Da kam ein Kind ins Zimmer. Verwundert schaute es die Kerzen an und sagte: "Aber ihr sollt doch brennen und nicht aus sein."

Da meldete sich die vierte Kerze zu Wort. Sie sagte: "Hab keine Angst, denn so lange ich brenne, können wir auch die anderen Kerzen immer wieder anzünden. Ich heiße HOFFNUNG."

Mit einem kleinen Stück Holz nahm das Kind Licht von dieser Kerze und erweckte Frieden, Glauben und die Liebe wieder zu Leben.

**Wir wünschen ein frohes und gesundes Weihnachtsfest sowie genügend Zeit für die Menschen, die Ihnen nahestehen.
Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und viele schöne Momente sollen Sie im neuen Jahr begleiten.**

Ihr Bürgermeister Bernd Nimmich und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Bördeland.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 14.12.2017

Beschluss 01 - 08 / 2017 – Überplanmäßige Investitionsauszahlungen für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Punkt 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die überplanmäßigen Auszahlungen in den Produktsachkonten

	Ansatz lt. Haushaltsplan/ÜPL 2017 in €	Mehrauszahlungen in €	neuer Planansatz in €
36510 3123	310.000	19.500	329.500
785100 Maßnahme 69			
Sanierung der Kindertagesstätte im OT Eggersdorf			
55310 1700	80.000	17.200	97.200
785100 Maßnahme 72			
Neubau der Friedhofsmauer im OT Eggersdorf			

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgen durch:

Minderauszahlungen

	Ansatz lt. Haushaltsplan/ Ermächtigungs- übertragung 2016 in €	Minder- auszahlungen in €	neuer Planansatz in €
54510 5310 785100	740.700	19.500	721.200
Maßnahme 6 Sa- nierung der Stra- ßenbeleuchtung			
54110 5200 785200	225.000	17.200	207.800
Maßnahme 77 Straßenbau 1. und 2. Stichweg, Eickendorfer Weg OT Eggersdorf			

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02- 08 / 2017 - Beschluss über die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Großmühligen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts (Stand Oktober 2017) mit der Immissionsprognose für Geruch, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe nach Ziff. 1 sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Beschlüsse sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 03 – 08 / 2017 - Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Biere der Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde vertagt

Beschluss 04 – 08 / 2017 – Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in der derzeitigen Fassung stellt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland vom 28.05.2015 §12 Abs.2 zum Beschluss 05-04/2017 Niederschlagswasserbeseitigungssatzung fest.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 05 – 08 / 2017 – Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am **14.12.2017** nachfolgende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland:

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bördeland (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 14.12.2017 nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Bördeland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet

anfallenden Niederschlagswassers eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und Grundstücksanschlüsse (NWBA) als öffentliche Einrichtung.

(2) Zu den öffentlichen NWBA gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche NWBA übernommen hat.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.

(4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung öffentlicher NWBA besteht nicht.

(6) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 5 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüneten Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser im öffentlichen Bereich.

(3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:

- a) Niederschlagswasserkanäle,
- b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme)
- c) Oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
- d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
- e) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
- f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche) und
- g) Grundstücksanschlüsse.

(4) Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen vom Niederschlagswasserkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen NWBA kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.)

oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen NWBA.

(6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nutzer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 3 Anschlussrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche NWBA zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 4 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.

(3) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 7 verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise zu befreien, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos beseitigt wird und der Befreiung keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet:

- a) die Grundstückseigentümer
- b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Einleitungsbedingungen

(1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche NWBA eingeleitet werden.

(2) Bei Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.

(3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser von außergewöhnlich großen versiegelten Flächen versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(4) Andere Stoffe fester, flüssiger oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung abgeleitet werden.

(5) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entste-

henden Schäden in der Beseitigungsanlage zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

II.

Besondere Bestimmungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage

§ 8

Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss.

§ 9

Entwässerungsantrag und Genehmigung

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage u. a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten soll:
 - seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe des Eigentümers,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigte Flächen sowie Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz,
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen nicht begonnen werden.

(5) Die Benutzung der öffentlichen NWBA darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

(1) Jedes Grundstück muss, nach § 5 Abs. 2, einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft die Gemeinde.

(2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

(4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung, einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten, bestimmt die Gemeinde.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen

werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN: 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zustellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben bei der Abnahme bereits verfüllt oder nicht mehr sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen.

(4) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

III.

Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an der NWBA und den Grundstücksanschlüssen

Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Anlage sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 13

Anzeigepflichten, Zutritt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.

(2) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung des gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsrechts oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen NWBA zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
- Stoffe in die öffentliche NWBA geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- sich die Größe der versiegelten Fläche erheblich ändert,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 14

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für die Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer satzungswidri-

gen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.

(2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von NWBA betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen NWBA entstehen, es sei denn, dass Beauftragte oder Mitarbeiter der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung oder Außerbetriebsetzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
- d) entgegen § 7 Abs. 4 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
- f) entgegen § 9 Abs. 5 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Niederschlagswasserkanal abgenommen hat,
- g) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- h) entgegen § 11 Abs. 2 festgestellte Mängel nicht beseitigt
- i) entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- j) entgegen § 13 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

§ 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland vom 14.06.2017 außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 15.12.2017

Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 06 – 08 / 2017 – Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat nach gemeinsamer Vorberatung und Anhörung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am **14.12.2017** nachfolgende Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Bördeland:

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 14.12.2017 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde (nachfolgend Gemeinde genannt) Bördeland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Diese dient zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in der Gemeinde Bördeland (Entsorgungsgebiet).

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

(3) Die Gemeinde erhebt eine Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/ oder befestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Als in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

die Niederschlagsmengen, die von bebauten und/oder befestigten Flächen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen

(3) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser:

a) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und/ oder befestigten (Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

b) Wenn die Gebührenbemessungsfläche bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluß und gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben betriebene Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entlastet wird, werden folgenden Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche gemindert

Gruppe der baulichen Anlagen Abzugsfläche

Niederschlagswasserspeicher 15 m²/m³ Speichervolumen mit und ohne Drosselabfluss

Versickerungsanlagen 45 m²/m³ Speichervolumen

c) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen.

d) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchstabe c) nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde Berechnungsdaten schätzen.

e) Beim Niederschlagswasser ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Änderungen der Bemessungsfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes werden nach Antragstellung und erfolgter Überprüfung durch die Gemeinde ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2018.

0,49 €/m²

Gebührenbemessungsfläche /Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebühren-

schuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entstehen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschild entsteht.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres auszugehen.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Ändern der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr stichtagsgenau festzusetzen.

§ 9 Kostenerstattung Grundstücksanschlüsse

Die notwendigen Aufwendungen (Kosten) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die im §1 Abs. 1 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland definierten öffentlichen Einrichtung sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 10 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle die niederschlagswassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige die unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs. § DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunahmen der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern(Finanz und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen , was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle der niederschlagswassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- c) entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eine Monats schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis im Sinne des § 13 a KAG LSA können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Satzung muss auf diese Möglichkeiten hinweisen. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bördeland, den 15.12.2017

Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 07 – 08 / 2017 - Beschluss zur Benennung der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Bördeland für den Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

1. Herrn Bernd Nimmich – Bürgermeister
2. Herrn Dr. Frank Ahrend – Gemeinderatsmitglied
3. Frau Cornelia Lude – Gemeindeverwaltung als Vertreter der Gemeinde für den Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“ zu benennen. Als Stellvertreter werden zu 1. Herr Georg Skorsetz zu 2. Herr Dietrich Horrmann zu 3. Frau Heike Kuzaj benannt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 08 – 08 / 2017 - Beschluss zum Abriss von überwiegend leerstehenden Wohngebäuden in der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

**Verwaltung der Gemeinde Bördeland
geschlossen!**

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere,
Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland ist vom

27.12.2017 bis 30.12.2017

geschlossen.

Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an
unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr.
0162/ 100 52 92.

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ruhige und besinnliche
Feiertage, einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie
Gesundheit, Glück und Wohlergehen

**Ihr Ortsbürgermeister
Peter Buchwald
sowie der Ortschaftsrat des OT Biere**

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches
Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit,
Glück und viel Erfolg.

**Ihr Ortsteilbürgermeister
Jürgen Rode
sowie der Ortschaftsrat des OT Eggersdorf**

Liebe Eickendorferinnen, liebe Eickendorfer,

zum Weihnachtsfest angenehme Stunden in fröhlicher
Runde, aber auch Ruhe und Zeit zum Entspannen und für
das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg wün-
schen Ihnen

**Ihr Ortsbürgermeister
Marco Schmoldt
und der Ortschaftsrat**

Werte Bürgerinnen und Bürger,

ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das
neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen
wünschen Ihnen

**Ihr Ortsbürgermeister
Tim-Andy Sroka
und der Ortschaftsrat des OT Kleinmühligen**

Liebe Großmühlinger Bürgerinnen und Bürger,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen
friedvolle Tage, Gesundheit und im familiären Kreise be-
sinnliche Stunden.

Für das kommende Jahr 2018 wünsche ich allen Zuver-
sicht, Optimismus und die nötige Gesundheit, um die Auf-
gaben zu bewältigen.

**Ihre Ortsbürgermeisterin Ute Möbius
und der Ortschaftsrat**

Sehr geehrte Welslebener Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die
gute Zusammenarbeit und das uns erwiesene Vertrauen
bedanken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe und
harmonische Weihnachtszeit sowie ein gesundes, glückli-
ches und erfolgreiches neues Jahr 2018.

**Ihr Ortsbürgermeister Steffen Kaden
und der Ortschaftsrat**



**TTC "CONCORDIA"
Welsleben e.V.**

(TTC) Spielansetzungen Januar - 2017

Kreisoberliga Salzland - Herren

14.01. 09.30 Uhr- Welsleben II : SC Seeland II 19.01.
19.00 Uhr- Etgersleben : Welsleben II

Bezirksklasse Salzland - Herren

07.01. 10.00 Uhr- ZLG Atzend. : Welsleben I
28.01. 10.30 Uhr- Rosenberg I : Welsleben I

Spielort der Heimspiele: Turnhalle der GS „Juri Gagarin“ im
OT Welsleben der Gemeinde Bördeland



*Bei allen Mitgliedern, Förderern und Freunden unseres
Vereines möchten wir uns für die Unterstützung im Jahr
2017 recht herzlich bedanken und wünschen viel Erfolg
und Wohlergehen im neuen Jahr 2018!*

Der Vorstand

Plasa Haus

Alles rund ums Haus
- **Jetzt Heizkosten sparen ! –**

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50
% ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden und Dachböden
- bei Innen-oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:
Plasa Haus
OT Eickendorf, Biererstraße 30b 39221 Bördeland
Tel: 039297/28 85 43 Funk: 0178/1521848

weitere Infos unter: www.isofloc.com

Kommunikationstechnik

Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgerät

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell – preiswert – Qualität

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Meiner werten Kundschaft zur Kenntnis:

vom 21.12.2017 – 03.01.2018
habe ich geschlossen!

Ihre Heißmangel Marlies Brinck
Tränketor 10a, OT Eggersdorf

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di. 09.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 Uhr
Mi. 14.00 – 17.00 Uhr

**Biere 2 R Whg Kü Bad 55 und 70 m² Hartz 4 gerecht und 301 €KM + NK neu renoviert ab sofort zu verm. Tierhaltung möglich
Tel. 0176/80522077**

**SBK sehr schöne 3 R Whg. neu renoviert 56 m² zu verm. 397 € Warm Miete Tierhaltung möglich
Tel. 0176/80522077**

**5 R Whg über 2 Etagen Kü Bad 115 m² KM 460 €+ 150 €NK ab sofort in Biere zu verm. Pferdehaltung möglich + Stellpl.
Tel. 0176/80522077**

**SBK 6 R Whg Kü 2 Bäder 130 m² ü. 2 Etagen Miete mit Neben und Heizkosten 835 € zu verm. Tierhaltung möglich.
Tel. 0176/80522077**

DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luissenstraße 35
39218 Schönebek**

Tel.: 03928/68058 oder 0176/78718371

WEGEHAUPT Immobilien GmbH

**SIE WOLLEN VERKAUFEN ODER
VERMIETEN?**

Wir setzen Ihre Immobilie / Ihr Grundstück professionell in Szene – Kostenlose Bewertung!

Tel.: 03928 / 42 115 14

www.wegehaupt-gruppe.de

Seniorengerechte

3-Raum-Wohnung in Eickendorf

auf gepflegten Grundstück mit Parkplatz
Wohnfläche 73,2 m², voll saniert
Im EG Bad mit Wanne und stufenlos begehbare Dusche
Boden mit Laminat.
Energieausweis kann eingesehen werden.
Kaltmiete 286,00 € plus Nebenkosten
Tel. 01739804456 oder 039297/21701

HAGA-Service

Ihr

Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

<http://haga-service.cabanova.de>

Danksagung

Hiermit möchten wir uns anlässlich unserer Goldenen Hochzeit am 21.10.2017, bei all unseren Kindern, Freunden und Bekannten des Ortes Eickendorf recht herzlich bedanken.

Christa und Eberhard Wolff

Neujahrskonzert

THE SHOW MUST GO ON...!

Am Mittwoch

den 10. Januar 2018, 19.00 Uhr

findet im Sportzentrum „Am Mühlenberg“, Kleinmühlingen das Neujahrskonzert der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie statt.

Kartenverkauf:

Bürgerbüro Gemeinde Bördeland, OT Biere,

Magdeburger Straße 3

Gaststätte „Kleine Kneipe“, OT Kleinmühlingen,

Zenser Straße 1

Frischmarkt Bethge, OT Kleinmühlingen, Kirchstr.11

Reisebüro Garke, Calbe, Wilhelm-Loewe-Straße 15

und an der Abendkasse

Liebe Kunden,

ich danke ihnen für ihre Treue und Vertrauen.

Ich wünsche Ihnen Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.

Patrycja`s Beauty-Eck

Friedenstr. 18, 39221 Biere

Tel.: 0176 22688463

Vielen Dank an meine Kundinnen und Kunden!

Ich möchte meinen Kundinnen und Kunden sowie allen anderen ein schönes, friedliches Weihnachtsfest wünschen und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Bleiben Sie gesund!

Ihre Anette Konrad

Herstellung von Kränzen und Gestecken zum Totensonntag, sowie zur Adventzeit.

Welsleben, Schönebecker Str. 12

Aufruf zur Blutspende!

Das Deutsche Rote Kreuz ruft im OT Eggersdorf am 05.01.2018 in der Zeit von 16.00 – 19.00 Uhr zur nächsten Blutspende auf.

Stattfinden wird dieser Dienst in der Vereinsgaststätte in der Chauseestraße.

Erfahrene Reinigungs-/Haushaltshilfe zur langfristigen Einstellung für ca. 20 Std./Wo in Eggersdorf/SBK gesucht.

Tel.: 0160 4711333 oder

info@wegehaupt-gruppe.de

Garage zu vermieten

Im OT Eickendorf besteht die Möglichkeit, im Garagenkomplex der Langen Straße ab dem 01.02.2018 eine Garage zu mieten.

Ansprechpartner ist die Gemeinde Bördeland, Bauamt, Herr Behm

fitdankbaby

Fitness für Dich & Dein Baby

„Fitness für dich und Dein Baby“
wünscht schöne Feiertage

fitdankbaby®-Kurse in Wanzleben/
Schönebeck

Juliane Elstner Tel. 0152 02197911, Email
juliane.elstner@fitdankbaby.de

Heike Böhlmann Tel. 0151 63771178, [hei-
ke.boehlmann@fitdankbaby.de](mailto:heike.boehlmann@fitdankbaby.de)

www.fitdankbaby.de

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch

Wir, die kleinen Welse, möchten auch in diesem Jahr allen herzlich –DANKE– sagen, die uns im Jahr 2017 so tatkräftig unterstützt und unser Kitaleben damit bereichert haben.

Unser Dank gilt den lieben Eltern und Großeltern unserer Kinder, der Feuerwehr Welsleben, den Omis der Volkssolidarität, den ansässigen Firmen und Vereinen, den privaten Unterstützern aus unserer Gemeinde, den Geschäftsleuten unserer Umgebung und den beiden Kontaktbeamten der Gemeinde, die regelmäßig Präventionsarbeit an unseren Kindern leisten.

Wir wünschen allen ein friedvolles, erholsames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Alle Kinder und Mitarbeiter der Kita: „Die kleinen Welse“

Bierer Weihnachtsmarkt 2017 Eine Nachbetrachtung

Auch in diesem Jahr wurde der Weihnachtsmarkt in Biere bei winterlichem Wetter sehr gut angenommen. Organisiert und durchgeführt wurde der Weihnachtsmarkt wieder von den Mitgliedern des Bierer Kulturvereins 2004 e.V. mit Unterstützung des Ortsbürgermeisters und der Gemeinde in Biere. Aber auch zahlreiche Helfer und Unterstützer des Bierer Kulturvereins haben zum Gelingen des Weihnachtsmarktes beigetragen.

Deshalb möchte der Vorstand des Bierer Kulturvereins 2004 e.V. sich auf diesem Weg vor allem recht herzlich bedanken bei:

- * den Jungen und Mädchen des Kindergartens von Biere und ihrer Leiterin
- * dem Singkreis Biere
- * den Glühwein-, Bratwurst-, Grünkohl-, Waffeln-, Plätzchen-Schmalzkuchen- und Schmandbrötchen –Verkäufern in den aufgebauten Ständen
- * den Kuchenspendern welche von Mitgliedern und Helfern des Bierer Kulturvereins reichlich gebacken wurden
- *dem Weihnachtsmann sowie seinen 2 Engeln und dem Wagenkutscher
- * den Betreuern des Kinderbasteln im Zelt
- * dem Posaunenchor
- *dem Kirchbauverein und
- *dem Cafe „Lisa“

Auch in diesem Jahr konnte wieder für die Kinder ein kostenfreies Karussell, welches mit Spendengeldern unterstützt wurde, bereitgestellt werden. Deshalb unseren ganz besonderen Dank an alle Spender, welche den Kindern damit eine schöne Freude bereiteten.

Abschließend bedankt sich der Vorstand ausdrücklich bei allen nicht namentlich genannten Mitgliedern des Bierer Kulturvereins, den Helfer, Unterstützern und Sponsoren sowie beim Ortsbürgermeister, bei den Gemeindearbeitern des Bauhofs und der Verwaltung für das gelungene Fest.

Wir wünschen allen ein schönes und geruhames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.

Klaus Saplata
Pressesprecher Bierer Kulturverein

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder einmal stehen wir an der Schwelle zu einem neuen Jahr, diesmal schreiben wir in einigen wenigen Tagen 2018. Ich möchte rückblickend auf viele Dinge verweisen, die in unserem Ortsteil Zens im vergangenen Jahr stattgefunden haben. So begeisterten uns und viele Gäste die Veranstaltungen „Klänge im Raum“, das Heimatfest, das Ringreiten, die Frauentagsfeier, das Halloween-Fest, die Weihnachtsfeiern und vieles darüber hinaus. Es ist deutlich geworden, dass wir insgesamt in unserem kleinen Dorf zusammenstehen, dass zeigt sich nicht nur beim Feiern, sondern in vielen gemeinsamen Gesprächen bei allen Gelegenheiten. Sicher haben wir es gemeinsam noch nicht ausreichend verstanden, die Aktivitäten des Heimatvereins und des Ortsrates zu bündeln, wir sollten jedoch in diesen Bestrebungen nicht nachlassen.

Wichtig für die Zukunft ist es, die Infrastruktur unseres Ortes Zens nicht nur zu behalten, sondern fortzuentwickeln, hier wird es viele Aufgaben geben, die wir nur gemeinsam bewältigen können. Integriert in die Gemeinde Bördeland existiert Zens nunmehr als Ortsteil seit 10 Jahren. Die Einheitsgemeinde hat uns insgesamt sehr viele Vorteile gebracht, jedoch scheint es in letzter Zeit einen relativen Stillstand gegeben zu haben. So haben wir noch einiges vor bzgl. der Strassengestaltung insbesondere um unser Dorf erreichen zu können, hier sind wir in entsprechenden Gesprächen und Verhandlungen mit dem Landkreis, wir hoffen 2018 weiter kommen zu können. Die „Grüne Ecke“ ist als Lokalität weiterhin sehr wertvoll, hier ist zukünftig ein weiterer Ausbau angedacht. Die Funktionalität des „Dorfclub´s“ konnten wir bisher leider nicht mit neuen Konzepten erfüllen.

Auch hier sind Anregungen und Hinweise von Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger dringend gefragt. Wir haben genügend Gelegenheiten uns miteinander auszutauschen. So finden regelmäßig meine Ortsbürgermeistersprechstunden statt, auf der anderen Seite haben wir im Jahre 2017 eine erste Einwohnerversammlung durchgeführt, bei der ausführlich interessierende Fragen diskutiert wurden. In diesem Sinne möchten wir auch im neuen Jahr mit Ihnen gemeinsam unsere Entwicklung gestalten. Ein besonderes Highlight war im Oktober die Erweiterung unseres Spielplatzes mit qualitativ hochwertigen Spielgeräten, es wurde eine Wippe ergänzend installiert. Auch diese Aktivität ist neben den anderen sehr gut angekommen, wir möchten nach wie vor sehr mit unseren Senioren und unseren Kindern von „Bördegeißlein“ die zukünftige Entwicklung gestalten.

Die „Nestwärme“ ist integriert. Ganz persönlich möchte ich allen Unterstützern, den fleißigen Helfern bei allen Veranstaltungen, insbesondere den „Kuchenbäckern“ auf das Herzlichste danken. Ohne uneigennützig Aktivitäten ist unser gesellschaftliches Leben in Zens undenkbar. Ich möchte Sie aufrufen und motivieren, 2018 in unserem Sinne gemeinsam zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage, einen gesunden Jahreswechsel und ein optimistisches gemeinsames Wiedersehen im neuen Jahr.

Herzlichste Grüße meinerseits auch im Namen des Ortsrates

Ihr Ortsbürgermeister

Kita „Zwergenland“ bedankt sich bei Bürgern aus Eggersdorf

Im Sommer fand in Eggersdorf das „Fest der Vereine“ statt. Daran beteiligten sich die Kindergartenkinder mit einem kleinen Programm, die Erzieherinnen backten Kuchen. Viele Mitglieder verschiedener Vereine backten ebenfalls fleißig und verkauften ihn in einem Kuchenbasar zu moderaten Preisen. Der Erlös wurde den Kindern der Kita zur Verfügung gestellt. Dafür möchten sich auf diesem Wege die Kinder und das Erzieherinnen-Team recht herzlich beim DRK, dem Chor, dem Rassegeflügelverein sowie allen anderen Vereinen, einschließlich des Ortsbürgermeisters, J. Rode, recht herzlich bedanken.

Ein weiteres „Dankeschön“ geht an die Eltern unserer Kinder, die uns bei der Vorbereitung und Ausgestaltung von Festen hilfreich mit Rat und Tat zur Seite stehen. Aber auch mit Geldspenden haben Sie uns unterstützt. So z. B. die Firma „Auto Service Kuhne“ zum Kindertag sowie reichliche Sachspenden in Form von Spielzeug, Dekorations-, und Bastelutensilien. **Vielen Dank dafür!** Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Senioren des Ortes, die es wünschen, zum 70., 75., 80., 85, 90,... Geburtstag von unseren Kindern gern gratuliert werden. Wer davon Abstand nehmen möchte, sollte dies in der Kita „Zwergenland“, beim Ortsbürgermeister, J. Rode oder in der Gemeindeverwaltung „Bördeland“ bekannt geben.

Die Kinder und das Erzieher- Team der Kita „Zwergenland“ wünschen allen Eltern, Großeltern und Verwandten eine ruhige, besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2018!

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Zwergenland“ Eggersdorf

Nachruf

Wir trauern um

Frau Christa Rudloff

Wir werden ihr stets ehrend gedenken.
Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Ortschaftsrat Welsleben